



PARTNERSCHAFT DER PARLAMENTE  
PARTNERSHIP OF PARLIAMENTS  
DEUTSCHLAND KANADA ÖSTERREICH USA

## **Satzung der Partnerschaft der Parlamente e.V.**

### **§ 1 Name**

Die Vereinigung führt den Namen „Partnerschaft der Parlamente“ (Partnership of Parliaments).

### **§ 2 Sitz**

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Im Interesse des freundschaftlichen Zusammenlebens von Völkern und der intensiven gedeihlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Völkern hat der Verein die Aufgabe, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada, der Republik Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und weiteren Nationen, die auf den gemeinsamen Prinzipien der freiheitlichen, repräsentativen Demokratie beruhen, und damit den Völkerverständigungsgedanken zu fördern.

Grundlage seiner Tätigkeit sind die folgenden Erkenntnisse:

Das diesen Staaten gemeinsame föderale Regierungssystem ist wesentlicher Bestandteil der Gewaltenteilung in der lebendigen Demokratie. Neben den institutionellen Beziehungen auf der Bundesebene sind die Zusammenarbeit von Länder- und Regionalparlamenten und Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern wichtige Voraussetzungen und Ergänzungen zur Vertiefung und Festigung der transatlantischen sowie weiterer internationaler Beziehungen und der Gestaltung des Völkerverständigungsgedankens. Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Verfassungen Kanadas, Österreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika haben die Länder, beziehungsweise die Bundesstaaten und Provinzen besondere Kompetenzen.

2. Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:

a) Die Vereinigung wird dahingehend Einfluß nehmen, daß die Länder- und Regionalparlamente der Partnerstaaten initiativ werden, um in allen möglichen Bereichen die Zusammenarbeit zu fördern und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Dabei soll die Herstellung von Kontakten zwischen den Abgeordneten der Partnerstaaten Vorrang haben.

**b)** Die Vereinigung wird Voraussetzungen für den Informations- und Erfahrungsaustausch von Parlamentarierinnen und Parlamentariern im Bereich der internationalen Beziehungen schaffen.

**c)** Die Vereinigung wird die Bürgerinnen und Bürger in den parlamentarischen Meinungsaustausch aktiv mit einbeziehen.

**d)** Die Vereinigung wird die Beziehungen zu den in Europa lebenden amerikanischen und kanadischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Beschäftigten der ansässigen amerikanischen und kanadischen Vertretungen und Einrichtungen pflegen und fördern. Sie wird hierzu Aufklärungsarbeit über die Bedeutung der transatlantischen Freundschaft leisten und Informationsveranstaltungen und Projekte durchführen.

**e)** Die Vereinigung wird sich bemühen, weitere europäische Länder in den Dialog mit Nordamerika einzubeziehen.

**3.** Die finanziellen Mittel des Vereins sollen durch Beiträge und private Spenden aufgebracht werden. Beiträge sind zum 31. Juli eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Die Vereinigung ist überparteilich. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann einer Geschäftsführung für ihre Tätigkeit Vergütungen gewähren. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Checkpoint Charlie Stiftung, Wolfensteindamm 9, 12165 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 5 Mitglieder**

**1.** Mitglieder der Vereinigung können werden:

- die Mitglieder von Länder- und Regionalparlamenten sowie nationalen Parlamenten
- Vertreter der Verwaltungen und besonderen Dienste von Länder- und Regionalparlamenten
- alle anderen Personen, die sich für die Aufgaben und Ziele der Vereinigung besonders einsetzen und sie unterstützen wollen.

**2.** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

**3.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

4. Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Ein Ausschluß ist nur bei gravierenden Verstößen gegen Ziele und Aufgaben der Vereinigung sowie Bestimmungen der Satzung möglich. Er erfolgt durch den Vorstand. Bei schriftlichem Widerspruch innerhalb von vier Wochen entscheidet die Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

6. Voraussetzung für die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist deren gesetzliche Volljährigkeit.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

1. Juristische Personen sowie Institutionen können fördernde Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht.

2. Für Fördernde Mitglieder gilt § 5, Absatz 4, analog.

3. Die Höhe des Jahresbeitrages soll mindestens 1000,00 € betragen. Die Zahlungsmodalitäten werden durch Vereinbarung zwischen der Vereinigung und dem fördernden Mitglied festgelegt.

4. Auf Verlangen eines fördernden Mitglieds, das den Status einer juristischen Person oder einer anderen Institution des öffentlichen Rechts hat, ist die Vereinigung verpflichtet, über die Verwendung der Beiträge des fördernden Mitglieds schriftlich Auskunft zu erteilen und die Einsicht in die Bücher und Unterlagen der Vereinigung zu gestatten.

5. Das Rede- und Antragsrecht (§ 10 Abs. 2) kann sowohl durch Vertretungsorgane als auch durch Beauftragte ausgeübt werden.

## **§ 7 Korporative Mitglieder**

1. Länder- und Regionalparlamente und ihre Fraktionen können korporative Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht. Sie wirken über den Beirat (§13) mit.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages für Länder- und Regionalparlamente beträgt mindestens 1300 €.

3. Die Höhe des Jahresbeitrages für Fraktionen ergibt sich aus einer Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

4. Das Rede- und Antragsrecht (§ 10 Abs. 2) kann sowohl durch Vertretungsorgane als auch durch Beauftragte ausgeübt werden.

## **§ 8 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Vereinigung auf der Grundlage der Satzung und gibt Empfehlungen für die Umsetzung in einzelne Projekte. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.

2. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

a) Die Wahl des Vorstandes, der drei stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten und der drei weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses in getrennten Wahlgängen

b) Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

c) Die Wahl von bis zu drei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

e) Entscheidungen nach § 5 Abs. 4 (Ausschluß)

f) Satzungsänderungen

g) Verabschiedung einer Wahlordnung

h) Beschlußfassung über die Vergütung einer Geschäftsführung

i) Auflösung der Vereinigung

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Zu einer Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten mindestens einmal jährlich einzuladen. Die Tagesordnung sowie Anträge nach § 9 Abs. 2, Buchstabe d - i sind spätestens vier Wochen vor dem Termin zu versenden.

2. Stimmrecht haben die Mitglieder (§ 5). Fördernde Mitglieder (§ 6) und korporative Mitglieder (§ 7) haben Rede- und Antragsrecht.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß und fristgemäß eingeladen wurde.

4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 Buchstaben f und i sind nur mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Alles Weitere regelt die Wahlordnung.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollantin / dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern zuzustellen.

6. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Mitgliederversammlungen dürfen in Europa, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika stattfinden.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muß dem Vorstand schriftlich, unter Nennung der Tagesordnung und mit den erforderlichen Unterschriften vorgelegt werden. Nach Eingang des Antrags beim Vorstand muß innerhalb von vierzehn Tagen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter einer Ladungsfrist von fünf Wochen schriftlich eingeladen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 10.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten. Die Präsidentin / der Präsident vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

3. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch einen Verwaltungsausschuß unterstützt. Der Ausschuß besteht aus den drei stellvertretenden Präsidentinnen / Präsidenten und drei weiteren Mitgliedern, alle sind wie der Vorstand zu wählen. Der Vorstand kann den Mitgliedern des Ausschusses einzeln oder insgesamt die Aufgaben der Geschäftsführung, der Kassenführung, der Schriftführung, der Versammlungsleitung oder der Stellvertretung übertragen.

Wird die Geschäftsführung auf eine weitere Person übertragen, so kann diese vom Vorstand in den Verwaltungsausschuß kooptiert werden.

4. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen. Diese kann für ihre Tätigkeit vergütet werden. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

## **§ 13 Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er achtet insbesondere darauf, daß alle Länder- und Regionalparlamente im Rahmen der Kontakte angemessen berücksichtigt werden. Er berät den Vorstand bei der Zusammenstellung von Delegationen im Rahmen der Kontakte.

2. Der Beirat besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Länder- und Regionalparlamente. Die Parlamente entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter zu den Sitzungen des Beirates in eigener Verantwortung.

Der Beirat ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens vier Länder- oder Regionalparlamente dies verlangen. Die Vorschriften der §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

## § 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Satzung gemäß § 71 I 4 BGB.



Clemens Reif  
Präsident

### Anmerkung:

Die Satzung wurde errichtet am 21. Januar 1984.

Die Satzung wurde zuletzt durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 4. Mai 2012 insgesamt neu gefaßt.

Die Satzung wurde am 11. Juni 2012 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg zu Berlin eingetragen.